

BGer 6B_694/2015 vom 16. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_694_2015

FR: TF 6B_694/2015 du 16 septembre 2015

IT: TF 6B_694/2015 del 16 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 6. Juli 2015 eine Frist angesetzt bis zum 24. August 2015, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen.

Am 21. August 2015 ersuchte er darum, die Frist um zwei Wochen zu erstrecken.

Antragsgemäss wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 24. August 2015 die gesetzlich vorgeschriebene und nicht mehr erstreckbare Nachfrist zu Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt bis zum 8. September 2015, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde.

Am 7. September 2015 teilte der Beschwerdeführer einige angebliche Fakten mit, die das Bundesgericht seiner Ansicht nach kennen sollte. Den Kostenvorschuss zahlte er indessen auch innert der Nachfrist nicht ein.

Unter diesen Umständen ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.